

Satzung Ohligser Jongens e.V.

§1 - Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Ohligser Jongens.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich ausdrücklich auf weibliche und männliche Personen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege., Heimatkunde und des Wohlfahrtswesens in Ohligs.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Begleitung der städtebaulichen, architektonischen und stadtgestalterischen Entwicklung des Stadtteils Ohligs,
 - b) Förderung und Pflege der Ohligser Heimatgeschichte und des traditionellen Ohligser Brauchtums,
 - c) Eintritt für die Erhaltung charakteristischer, den Stadtteil prägender Bauten und Grünflächen,
 - d) Tätigwerden im sozialen Bereich im Stadtteil Ohligs, soweit dies im Einklang zu §10 EStG i.V.m. §52 Abs. 2 Nr. 9 AO Steuerbegünstigte Zwecke, steht.
 - e) die Förderung der gemeinsamen Interessenvertretung von steuerbegünstigten Ohligser Vereinen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaften

Es gibt Mitgliedschaften folgender Art:

- a) Ordentliche Mitglieder
Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) Ehrenmitglieder.
Diese können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt werden
- c) Passive Mitglieder
Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- d) Fördermitglieder
Diese können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt werden

§ 5 - Aufnahmen

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, sowie Anregungen und Wünsche vortragen.
- (2) Passive Mitglieder und Fördermitglieder können an allen Versammlungen des Vereins beratend teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung des Vereins anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 7 - Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. spätestens 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- (2) Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Beitragspflichtig sind nur ordentliche und passive Mitglieder

§ 8 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in dem der Austritt erfolgt, sowie weitere bis zu diesem Zeitpunkt durch das ausscheidende Mitglied verursachte Kosten müssen vom ausscheidenden Mitglied an den Verein bezahlt werden. Der Austritt ist schriftlich spätestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden
 - der Frieden zwischen den Mitgliedern gestört wird
 - grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen
 - oder wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen auch sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet alljährlich einmal, möglichst bis Ende Juni, statt. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Bei einer wichtigen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses mit Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
- (4) Zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- (5) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. der Präsident
 2. der Geschäftsführer
 3. der Schatzmeister
 4. zwei weitere Beisitzer

Alle Gründungsmitglieder haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder-Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zuständig, diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Scheidet während einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann kann bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitglieder-Jahreshauptversammlung der Vorstand eine Person kommissarisch für dieses Amt einsetzen. Ausgenommen davon ist die Position des Präsidenten.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitglieder-Jahreshauptversammlung um weitere Positionen ergänzt werden.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke in Ohligs zu verwenden hat.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht aufgeführten Bestimmungen gilt das deutsche Vereinsrecht. Der Gerichtsstand ist Solingen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.06.2015 beschlossen und tritt mit der Annahme in Kraft.